

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33 | ausgegeben 28. November 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen

vom 27. November 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen

vom 27. November 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Oktober 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Master of Education Höheres Lehramt an beruflichen Schulen ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen.

(3) Nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 90 CP.

§ 4 Studienstruktur und Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt neun Module; gegliedert in vier Studienbereiche und die Masterarbeit.

Studienbereich	CP	Modul/e
Erste berufliche Fachrichtung (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)	17	2
Zweite berufliche Fachrichtung (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)	17	2
Bildungswissenschaften	24	2
Schul- und Unterrichtspraxis	12	2

Gesamt	90	9
--------	----	---

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Alle Module sind Pflichtmodule. Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, höchstens über zwei Semester.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den für den Erwerb des Masterabschlusses erforderlichen Modulen Zusatzmodule zu erbringen. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die/der zuständige Modulverantwortliche eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

§ 5 Studienfächer

(1) Studiert werden zwei berufliche Fachrichtungen, je mit einem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil sowie Bildungswissenschaften und Schul- und Unterrichtspraxis (§ 7).

(2) Die beruflichen Fachrichtungen werden entsprechend der im vorangegangenen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang gewählten Vertiefungsrichtungen studiert. Es ergeben sich folgende Fachkombinationen:

Vertiefungsrichtung im vorangegangenen Bachelorstudiengang	1. Fachrichtung im MA höheres Lehramt an beruflichen Schulen	2. Fachrichtung im MA höheres Lehramt an beruflichen Schulen
Automatisierungstechnik	Elektrotechnik: Energie- und Automatisierungstechnik	Informatik
Elektromobilität und autonome Systeme	Elektrotechnik: Energie- und Automatisierungstechnik	Informatik
Energietechnik und erneuerbare Energien	Elektrotechnik: Energie- und Automatisierungstechnik	Informatik
Informationstechnik	Elektrotechnik: System- und Informationstechnik	Informatik

Sensorik	Elektrotechnik: System- und Informationstechnik	Physik
Umweltmesstechnik	Elektrotechnik: System- und Informationstechnik	Physik

(3) Die Wahl von abweichenden beruflichen Fachrichtungen oder ein Wechsel der Fachkombination ist nur möglich, wenn die/der Studierende in den angestrebten Fachrichtungen die in der Zulassungssatzung festgelegten CP für dieses Fach aus dem vorangegangenen Studium nachweisen kann (Zugangsvoraussetzungen). Ein Wechsel der Studienfachkombination ist nur einmal möglich.

§ 6 Schul- und Unterrichtspraxis

(1) Die Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Auswertung der Schul- und Unterrichtspraxis obliegt dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung an beruflichen Schulen in Karlsruhe.

(2) Das Schulpraxissemester wird an einer beruflichen Schule absolviert. Es umfasst sieben Wochen. Die Studierenden nehmen während des Praktikums am gesamten Schulleben teil, insbesondere hospitieren und assistieren sie im Unterricht und führen eigene Unterrichtsversuche durch und nehmen an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen teil. Dabei sind 10 Unterrichtsstunden je Woche vorgesehen, wobei - bezogen auf die gesamte Dauer des Schulpraxissemesters - 30 Stunden auf angeleiteten Unterricht und der Rest auf Hospitationen entfallen.

(3) Die Anmeldung zum Schulpraxissemester ist ausschließlich online unter www.praxissemester-bw.de möglich.

(4) An den Ausbildungsschulen werden die Studierenden von Ausbildungslehrkräften betreut und beraten. Am Ende steht eine mündliche Abschlussberatung durch die Schulleitung bzw. die Ausbildungslehrkraft. Die Schule stellt eine Teilnahmebescheinigung aus.

(5) Die Begleitveranstaltungen finden im Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung an beruflichen Schulen in Karlsruhe statt. Es werden die Erfahrungen in der Schulpraxis reflektiert. Die Veranstaltungen umfassen insgesamt sechs ganze Tage mit insgesamt 32 Stunden in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie jeweils 8 Stunden in jeder Fachdidaktik. Das Seminar stellt eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen aus.

(6) Das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung erstellt einen Terminplan für die Begleitveranstaltungen, teilt ihn den Ausbildungsschulen mit und veröffentlicht ihn vor Beginn des Praxissemesters auf seiner Website.

(7) Die Studierenden dokumentieren ihr Praxissemester in einem Portfolio.

§ 7 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer, eine Prüfung in englischer oder

französischer Sprache abzunehmen, wird dies spätestens zu Beginn des Semesters den Studierenden mitgeteilt.

(4) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufsplan festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies wird den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt nicht verloren hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass im Masterstudiengang höheres Lehramt an beruflichen Schulen bereits Leistungen im Umfang von mindestens 60 CP erworben wurden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt festgelegt und rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterarbeit kann in den studierten Fachrichtungen und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Abschlussnoten der Studienbereiche, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Mit Ausnahme der Schul- und Unterrichtspraxis wird für jeden der in § 4 Absatz 1 genannten Studienbereiche eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote eines Studienbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich. Sofern im Studienverlaufsplan besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote des betreffenden Studienbereichs aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten, gewichtet nach dem im Studienverlaufsplan festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit; gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Zeugnis, Masterurkunde

(1) Sobald die/der Studierende sämtliche Module sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat, stellt die Hochschule der/dem Studierenden die Masterurkunde, das Zeugnis sowie das Transcript of Records gemäß § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus. Das Zeugnis enthält zusätzlich folgende Angaben:

- die Abschlussnoten der Studienbereiche
- Angabe des Lehramtstyps („Lehramtstyp V“)

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen